

dered a useful service to scholars through the present study. It is hoped that other individuals will follow suite and investigate other questions or write new histories of the leading monasteries on Mount Athos. In most cases, archival materials abound, and the 1000 year anniversary of the Holy Mountain may serve to stimulate this sort of historical research.

University of Minnesota
Minneapolis, Minnesota

THEOFANIS G. STAVROU

Codul Calimach. Editie critică. [Das Gesetzbuch des Calimach. Kritische Ausgabe]. Bukarest, Akademie der Rumänischen Volksrepublik, 1958, 1009 S., 9 Tafeln mit einer kurzen Zusammenfassung in russischer (S. 995-1002) und französischer Sprache (S. 1003-1009) = *Adunarea izvoarelor vechiului drept românesc scris*. III. [Sammlung schriftlicher Quellen des alten rumänischen Rechts. III].

Die geografische Lage der Donaufürstentümer und die sich seit dem neunten Jahrhundert immer stärker herausbildende Gemeinsamkeit der Völker Südosteuropas sowie schliesslich die Zugehörigkeit zur oströmischen Kirche haben an den Höfen der walachischen und moldauischen Fürsten auch die Kenntnis und Bewunderung der byzantinischen Kulturformen gefördert. So haben die mannigfaltigen griechischen Kultureinflüsse in Südosteuropa dazu geführt, dass bereits in der Frühzeit der rumänischen Fürstentümer Moldau und Walachei das römisch-byzantinische Recht dort rezipiert wurde und zusammen mit dem älteren, ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, das seinerseits auch auf römischrechtlichen Normen aufgebaut war, durch Jahrhunderte in Geltung blieb. Wahrscheinlich war es der Nomokanon in südslawischer Übersetzung, der den Fürsten und Bischöfen als erste geschriebene Rechtsgrundlage in ihren Herrschaftsbereichen diente. Aus dem fünfzehnten Jahrhundert sind bisher drei Handschriften des berühmten alphabetischen Syntagma (Σύνταγμα κατὰ στοιχείον) des Mönches Matthias Blastares bekannt, der im Jahre 1335 in Thessaloniki den ganzen Stoff des Nomokanon mit den wichtigsten Gesetzen des Procheiron und der Basiliken zusammenstellte.

Auf Veranlassung des Fürsten Vasile Lupu (1634-1653) wurde ein rumänisches Gesetzeswerk verfasst und in Jassy gedruckt, das zum Teil auf griechischen Vorlagen — vor allem aus dem Syntagma und der Hexabiblos —, aber auch auf römischem Recht der «Praxis et theoria criminalis» des Prosper Farinacci, genannt Farinescu, beruht. Diese wiederum enthält das römisch-germanische Recht der bekannten «Constitutio Criminalis Carolina». Es sollte nicht die einzige Verschmelzung römisch-byzantinischen Rechts mit deutschen Rechtsnormen in diesem Raum bleiben. Da sich die geltenden Rechtsbestimmungen in den folgenden hundert Jahren nicht weiterentwickelten, wurde die Neufassung der bestehenden Gesetze eine dringende Aufgabe.

Die 1780 von Fürst Alexander Ypsilanti, der von 1774-1782 in der Walachei herrschte, angeordnete Drucklegung eines neuen Gesetzbuches in neugriechischer Sprache (*Syntagma Nomikon*) lehnt sich trotz mancher Neuerungen stark an *Harmenopulos* an und berücksichtigte das rumänische Gewohnheitsrecht nur in geringem Umfang.

Auch in der Moldau wurde die Notwendigkeit einer neuen Kodifikation nach vorhergehender Erfassung der geltenden Normen erkannt. Fürst Alexander Moruzi (1802-1806) veranlasste daher die Übersetzung des *Harmenopulos* und die Anfertigung eines Auszuges aus den Basiliken. Letzterer wurde 1814 in Jassy in rumänischer Sprache gedruckt und galt in Bessarabien — eine Übersetzung ins Russische erfolgte 1831 — bis zum Ende des ersten Weltkrieges, als diese moldauische Provinz wieder mit Rumänien vereinigt wurde.

Das Ausmass der griechischen Kulturbeziehungen zu den Donaufürstentümern ist noch nicht in seinem vollen Umfang erforscht, wiewohl eine Reihe von Arbeiten aus älterer und neuerer Zeit vorliegen; fest steht, dass der griechisch-byzantinische Einfluss stärker und fruchtbarer war, als man dies noch vor wenigen Jahrzehnten annahm. Die Verallgemeinerung über Misstände der Phanariotenherrschaft ist in mancher Beziehung widerlegt worden, wie auch das hier zu behandelnde grosse Gesetzeswerk aus dieser Periode beweist.

Die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in den rumänischen Fürstentümern allmählich zu Wirksamkeit gelangten Gedanken der Aufklärung waren bei diesem Vorgang nicht ohne Bedeutung. Griechische, aber auch zahlreiche moldauische und walachische Studierende, die an deutschen und französischen Universitäten mit dem Gedankengut der Aufklärung in Berührung gekommen waren, empfanden das Fehlen einer ausreichenden Gesetzgebung sehr stark. Sie nahmen daher jede Gelegenheit wahr, um den Fürsten auf diese Lücke im Staatswesen hinzuweisen und fanden auch Gehör.

Fürst Skarlat Kallimachi, der seit 1806 wiederholt zur Fürstwürde gelangte, war bemüht, das Los der ihm abermals anvertrauten rumänischen Landeskinder der Moldau durch eine moderne Rechtspflege zu verbessern. Die Grundlage hierzu sollte ein Gesetzeswerk sein, in dem das überholte alte Zivilrecht, das nur wenig bekannt war, durch zeitgemässere und in Westeuropa entwickelte Normen ersetzt werden sollte. Zur Ausarbeitung dieses Gesetzeswerkes berief Kallimachi eine Kommission, die bereits im September 1813 ihre Arbeit aufnahm. Ihr gehörten eine Reihe sehr befähigter Juristen an, wie z. B. Ananias Kouzanos und Dr. jur. et phil. Christian Flechtenmacher, von denen letzterem eine führende Rolle zukam. Christian Flechtenmacher (1785-1843), ein gebürtiger Kronstädter, hatte seine Studien an der Wiener Universität erst kurz vor seiner Berufung in die Gesetzgebende Kommission beendet. In Wien hatte er sich mit dem Gedankengut des neuen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) vertraut gemacht, so dass ihm die Aufgabe zufiel, die Neuerungen des ABGB auf ihre Verwertbarkeit für das moldauische Gesetzbuch

zu prüfen und die entsprechenden Teile sinngemäss zu übernehmen. In der Einleitung der «Kritischen Ausgabe» wird die Leistung Flechtenmachers voll anerkannt, was zweifellos ein wichtiger Fortschritt ist, denn bisher gab es hinsichtlich der geistigen Urheberschaft noch widersprechende Meinungen. Ungeklärt bleiben allerdings noch einige wichtige Probleme: In der rechtshistorischen Literatur wurde diesem Werk sowohl von rumänischen und deutschen als insbesondere auch von griechischen Rechtsgelehrten grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Vor allem in den letzten Jahrzehnten ist eine Reihe wertvoller Abhandlungen erschienen, die dem Gesetzbuch Kallimachis den ihm gebührenden Platz unter den geschriebenen rumänischen Rechtsdenkmälern gesichert haben. Diese Forschertätigkeit hat die von der Rumänischen Akademie 1955 in Angriff genommene Herausgabe einer synoptischen Edition erforderlich gemacht. Leider hat das vorliegende Werk die grundlegenden neuesten Arbeiten von Georg A. Mantzoufas: «Ἡ ἐρμηνεία Zeiller πρὸς τὸν τοῦ Κώδικος Καλλιμάχη» [«Der Zeillersche Kommentar als Vorlage des Kodex Kallimachis», Athen Selbstverlag 1955, 32 S.] und «Über griechisches Privatrecht» Athen 1956, 152 S. (hier S 126-142) nur im Literaturverzeichnis (S. 947) berücksichtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen aber nicht mehr verwerten können, da der Band bereits im Druck war, als der rumänische Editionsstab von diesen Beiträgen Mantzoufas Kenntnis erhielt (S. 26, Anm. 64).

Während Triantaphyllopoulos in seinem Aufsatz «Sur les sources du code Callimaque» in der «Revista Istorică Româna» I, (1931), S. 32-35 eine leicht abgeänderte Übernahme von etwa acht Zehnteln des Textes des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) annahm, wie dies vor ihm auch andere Rechtshistoriker seit C. W. Heimbach taten, hat Mantzoufas auf Grund sehr verdienstvoller kritischer Vergleiche mit Franz von Zeillers «Commentar über das allegemeine bürgerliche Gesetzbuch für die Gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie» (Wien und Triest, 4 Bde, 1811-1813) nachgewiesen, dass Flechtenmacher sowohl die wesentlichen Teile des ABGB als auch das Gedankengut aus Zeillers Kommentar und nur in geringem Umfang gewohnheitsrechtliche Normen, einzelne Bestimmungen des byzantinischen Rechts — insbesondere der Basiliken — sowie schliesslich einige Gedanken des französischen Zivilrechts übernommen hat. Dieser Vorgang bei der Ausarbeitung eines umfassenden Gesetzwerkes, durch den der bis dahin vorherrschende Einfluss des byzantinischen Rechts abgelöst wurde, ist schon dadurch bedingt, dass Flechtenmacher in Wien zu einer Zeit studiert hatte, als Zeiller dort Dekan der juristischen Fakultät und der Schöpfer des ersten Kommentars war. Der grosse Jurist Franz Anton von Zeiller wirkte von 1778 ab als Professor des Naturrechts und der Institutionen in Wien und war seit 1797 Mitglied der österreichischen Gesetzgebungskommission und der Schöpfer des ABGB. Die Durchdringung dieses noch heute in Österreich geltenden Gesetzeswerkes mit einer aufklärerischen Naturrechtssauffassung im Geiste

Kants hat ihm natürlich auch die volle Bewunderung seiner Schüler eingetragen. Es ist daher kaum denkbar, dass Flechtenmacher sich dieser grossartigen Leistung seines Lehrers verschlossen haben könnte. Aus der Übernahme dieses für die damalige Epoche überaus modernen Gedankengutes kann daher weder Flechtenmacher noch den Mitverfassern (Ananias Kouzanos, Donici, Skeleti u.a.) ein Vorwurf gemacht werden, auch nicht, wenn sie ihre Quellen nicht näher anführten. Die grossartige Synthese aus römisch - byzantinischem Recht, rumänischem Gewohnheitsrecht und dem Werke Zeillers ist eine einmalige Leistung. Unverständlich erscheint daher, dass bei der sonst recht sorgfältigen Neuedition dieses Gesetzbuches der relativ grosse Redaktionsstab in der ausführlichen Einleitung (S. 3 - 57) den an vielen Stellen des 2032 Paragraphen umfassenden Textes sehr auffälligen Einfluss von Zeillers ABGB nicht entsprechend würdigt (S. 22 - 25). Das Argument, dass Flechtenmacher z.B. in einem Vortrag vom 3. Juni 1830 aus Anlass der Eröffnung einer Rechtsakademie den Kodex Kallimachi primär auf das Römische Recht zurückführte und das ABGB nicht als Quelle erwähnte (S. 22), dürfte in einer «Kritischen Ausgabe» nicht ernstlich vorgebracht werden. Ebenso ist nichts damit bewiesen, wenn die 2032 §§ des Kodex Kallimachi mit dem nur 1507 §§ umfassenden ABGB verglichen werden und auf die unterschiedliche Einteilung der Materien verwiesen wird, da bei den verschiedenen sozialen und landesrechtlichen Verhältnissen zwangsläufig ganz anders formuliert werden musste als im ABGB (S. 23 f.).

Wie bereits Gisela von der Trenck in der vorzüglichen Rezension der Arbeit von Mantzoufas in der vom Max-Planck-Institut herausgegebenen «Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht» 23 (1958) S. 338 - 342 hervorhob, bietet Südosteuropa ein lohnendes Arbeitsfeld für die Erforschung des Kulturphänomens der Rezeption fremden Rechts. Kaum ein anderer Raum zeigt so viele und interessante Kulturströmungen, die trotz der Übernahme neuer Formen diese in solch glücklicher Synthese den besonderen Verhältnissen und Erfordernissen des jeweiligen Landes und der betreffenden Zeit angepasst haben. Dies war bei dem Gesetzbuch Kallimachis in stärkstem Masse der Fall. Hochbegabte Männer, die nicht nur als Juristen dem Fürstentum Moldau wertvolle Dienste geleistet hatten, schöpften aus dem Gedankenreichtum ihrer Lehrmeister und verbanden Altes mit Neuem in meisterhafter Form. Es wird daher die Aufgabe aufgeschlossener und weitblickender Forscher sein müssen, den Ideengehalt dieses Gesetzeswerkes einer neuen, sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen, um u.a. festzustellen, in welchem Ausmass das Gedankengut der Aufklärung während der Regierungszeit des Fürsten Skarlat Kallimachi in der Moldau Eingang gefunden hatte und wie es sich — gefördert durch seine persönlichen Anschauungen und durch das in seiner Zeit entstandene Gesetzbuch — in Theorie und Praxis der Rechtsprechung und der Verwaltung durchgesetzt hat. Die Rumänische Akademie hat mit dieser Edition eine wertvolle Vorarbeit geleistet. Wichtiges

Quellenmaterial und ein reiches, wenn auch nicht annähernd vollständiges Literaturverzeichnis — man vergleiche z.B. den ausgezeichneten Beitrag von Alexander Soloviev «Der Einfluss des Byzantinischen Rechts auf die Völker Osteuropas» (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 76 — Romanistische Abteilung — 1959, S. 432 - 479) und die dort enthaltene Auswahlbibliographie — werden hoffentlich bald Anlass zu weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiet geben; denn dieses Gesetzwerk zählt zu den bedeutendsten Quellen das älteren rumänischen Rechts.

Es bleibt nur zu hoffen, dass dann das Streben nach wissenschaftlicher Objektivität über jede nationale Empfindlichkeit gestellt wird. Das Kulturphänomen der Rezeption fremden Rechts beschränkt sich nicht auf dieses gelungene moldauische Gesetzbuch, es hat in Südosteuropa und der übrigen Welt viele Parallelen. Auch die sprachschöpferische Leistung dieses griechisch-rumänischen Zivilrechts scheint mir zu wenig beachtet. Diese «Kritische Ausgabe» hat sich leider nur auf die knappen Fussnoten beschränkt, die lediglich Hinweise auf die Textausgaben von 1816/17 und von 1833 enthalten. Zu den sehr aufschlussreichen Bestimmungen des § 26 über die allgemeinen Rechte «die jedem Menschen angeboren sind» — wie es ähnlich im § 16 des ABGB lautet — wäre, um nur ein Beispiel anzuführen, schon etwas mehr zu sagen.

Südosteuropa - Gesellschaft
München

E. TURCZYNSKI

Papaderos, Alexander: Metakenosis. Das kulturelle Zentralproblem des neuen Griechenland bei Korais und Oikonomos. Mainz, Diss. 1962, 303 S.

Adamantios Korais und Konstantin Oikonomos gehören zu den bedeutendsten Geistesgrößen des griechischen Volkes seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert und haben durch ihr Wirken massgeblichen Anteil an der Neugestaltung des kulturellen Lebens in Hellas. Obwohl ihre Stellung in diesem für das griechische Geistesleben so wichtigen Zeitabschnitt seit jeher in der Geschichtsschreibung unbestritten war, fehlte es doch bisher an einer eingehenden Untersuchung über ihren Beitrag zu diesem Umbildungsprozess. Dies lag nicht daran, dass die Erschließung des vielschichtigen Quellenmaterials sich sehr schwierig gestaltete, sondern vor allem auch daran, dass eine umfassende und eingehende Erforschung der Aufklärung in Griechenland noch fehlt. Wie in anderen Ländern Südosteuropas ist die Aufklärung in Griechenland vornehmlich von der höheren Geistlichkeit und von der gebildeten Kaufmannschaft getragen worden, die mit den geistigen Bewegungen Westeuropas in enge Berührung kamen.

In der vorliegenden Arbeit untersucht der Verf. ein überaus reiches Quellen- und Literaturmaterial zu diesem weitverzweigten Fragenkomplex. Die umfassenden theologischen und kulturhistorischen Stu-